

## Rechtsberatung durch Syndikusanwälte<sup>1</sup>

### Syndikusrechtsanwälte dürfen nur ausnahmsweise Dritte beraten: mit gutem Grund

Dr. Henning Löwe, LL.M. (Univ. of Georgia, USA)

Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg

*Freundorfer/Hartung* fordern in NJW-aktuell 19/2021, dass Syndikusrechtsanwälte auch Dritte beraten dürfen sollen, wenn diese Beratung im Rahmen einer für den Arbeitgeber nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zulässigen Rechtsberatung erfolgt.

Der BGH hat das bisher, orientiert am klaren Wortlaut des § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO, der die Befugnis der Syndikusrechtsanwälte zur Beratung und Vertretung auf die „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ beschränkt, konsequent abgelehnt: jede Beratung Dritter - das heißt andere als den Arbeitgeber – ist dem Syndikusrechtsanwalt (mit den jetzt schon gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen) verboten. Das nennen *Freundorfer/Hartung* „seltsam“. Sie sagen, bei rechtlicher Prüfung sei „kein Grund ersichtlich, der einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Syndikusrechtsanwälte rechtfertigen würde“. Eine Erweiterung der Beratungsbefugnis der Syndikusrechtsanwälte wäre „konsequent“. Das klingt, als ginge es nur um ein paar zusätzliche Befugnisse für ein paar Syndikusrechtsanwälte. Tatsächlich geht es um viel mehr.

Die Einwände gegen das Vorhaben haben nichts mit „Angst“ der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der niedergelassenen Anwälte vor einem enger werdenden Rechtsberatungsmarkt zu tun; und sie beruhen auch nicht auf Emotionen, wie *Freundorfer/Hartung* meinen. Denn das Verbot der Drittberatung durch Syndikusrechtsanwälte ist systembildend und essentiell für das Selbstverständnis der Anwaltschaft, und die Syndikusrechtsanwälte gehören selbstverständlich dazu.

Der „Standpunkt“ der beiden erscheint zu einem Zeitpunkt, zu dem im Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ beraten wird. Dazu fand am 14. April 2021 eine Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages statt; und obwohl im Regierungsentwurf des Gesetzes (BT-Drucks. 19/27670) von einer Erweiterung der Vertretungsbefugnis für Syndikusrechtsanwälte nicht die Rede ist, im Gegenteil sogar die bisherigen Beschränkungen als wichtig betont werden (BT-Drucks. 19/27670, Seite 169f), nahm der Vorschlag, den Syndikusrechtsanwälten die Befugnis zur Beratung von Dritten zu geben, in der Anhörung am 14. April breiten Raum ein. Das überrascht.

Vordergründig geht es bei dem Vorhaben um die Ausbeutung des guten Rufes der Anwaltschaft. Wenn Syndikusrechtsanwälte wie von *Freundorfer/Hartung* gefordert, Dritte beraten dürften, dann wäre das eine Rechtsdienstleistung des Arbeitgebers. Der Kunde hat einen Vertrag mit dem Arbeitgeber, und in Erfüllung dieses Vertrages soll der Syndikusrechtsanwalt die Kunden beraten dürfen. Rechtlich wäre es also eine Dienstleistung eines nicht-anwaltlichen Anbieters, aber gegenüber den Kunden entstünde der Eindruck, sie würden von einem Anwalt beraten. Und darum geht es: die Kunden sollen den Eindruck haben, sie würden durch Rechtsanwälte beraten. Das ist ein Wettbewerbsvorteil, denn die Anwaltschaft genießt – allen Unkenrufen zum Trotz – einen guten Ruf und Vertrauen. Hier würde also Rufausbeutung betrieben. Dass der Kunde nicht von SEINEM Rechtsanwalt beraten würde, ist ein entscheidender Unterschied. Denn Rechtsanwälte sind allein ihren Mandanten verpflichtet. Wer

---

<sup>1</sup> Dieser Text verwendet das generische Maskulinum. Damit sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechter gemeint: gemeint sind also alle Rechtsanwält\*innen, alle Syndikusrechtsanwält\*innen, alle Arbeitgeber\*innen, alle Mandant\*innen und auch alle Kund\*innen.

anderen Interessen verpflichtet ist, ist kein Rechtsanwalt. Syndikusrechtsanwälte haben einen einzigen Mandanten, nämlich ihren Arbeitgeber. Dem sind sie verpflichtet. Und dem bleiben sie auch verpflichtet, wenn sie die Kunden beraten dürften. Der Interessenwiderstreit ist evident.

Und das ist schlecht für die Kunden, die häufig Verbraucher sein werden. Denn sie erhalten keinen unabhängigen Rechtsrat. Die Person, mit der sie sprechen, ist nicht ihr Rechtsanwalt – es ist der Rechtsanwalt des Unternehmens – und damit gelten auch die Anwaltsprivilegien wie Verschwiegenheitsverpflichtung, Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit für das Verhältnis Kunde-Syndikusrechtsanwalt nicht. Die Kunden wären – zurecht – überrascht, wenn sie erführen, dass der Rechtsanwalt, der sie gerade beraten hat, gar nicht ihr Anwalt ist! Die Regelung wäre auch schlecht für die Syndikusrechtsanwälte, denn sie gerieten, trotz der ihnen gewährten fachlichen Unabhängigkeit, in einen Interessen- und Gewissenskonflikt – wem wären sie verpflichtet? Wessen Interessen sollen sie – fachlich unabhängig – wahrnehmen? Und haften sie den Kunden möglicherweise sogar persönlich?

Das konsequente Verbot der Beratung Dritter durch Syndikusrechtsanwälte ist essentiell für das Selbstverständnis der Anwaltschaft, und zwar sowohl der niedergelassenen Rechtsanwälte wie auch der Syndikusrechtsanwälte. Das ist auch unabhängig davon, ob dem Arbeitgeber als nicht-anwaltlichem Dienstleister diese Rechtsdienstleistung erlaubt ist – denn die Probleme entstehen ja gerade durch die Beratung Dritter, also jemand anderem als dem Mandanten, durch einen Rechtsanwalt. Benachteiligt das die Syndikusrechtsanwälte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Arbeitgebers, die ja im Rahmen des RDG die Kunden beraten dürfen? Ja. Und es ist verständlich, dass die Syndikusrechtsanwälte das als ungerecht empfinden; diese Einschränkung ist aber anwaltlicher Tätigkeit immanent, weil Rechtsanwälte unabhängig sein müssen und keine widerstreitenden Interessen vertreten dürfen. Die Einschränkung ist für das Selbstverständnis aller Rechtsanwälte und damit auch für die Einheitlichkeit der Anwaltschaft aus niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten elementar.

Noch wichtiger als der Interessenwiderstreit ist ein weiterer Aspekt des Vorhabens: durch die soeben skizzierte Aufweichung der Grenzen zwischen anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistung würde die weitere Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes für nicht-anwaltliche Dienstleister vorangetrieben und würden die Konturen anwaltlicher Dienstleistung verwischt. Gar nicht mal so sehr dadurch, dass Syndikusrechtsanwälte künftig Dritte beraten dürften. Denn die Syndikusrechtsanwälte sollen ja nur in dem beschränkten Umfang beraten dürfen, in dem die nicht-anwaltlichen Dienstleister es schon jetzt dürfen. Wenn sie das aber in Zukunft durch die bei ihnen angestellten Syndikusrechtsanwälte dürften, dann würde etabliert, dass Rechtsanwälte (und das sind Syndikus-Rechtsanwälte!) Dritte beraten dürfen, obwohl sie nicht allein diesen Dritten verpflichtet sind und obwohl sie für einen Arbeitgeber tätig sind, der von nicht-anwaltlichem Kapital finanziert wird. Wie soll dann aber in Zukunft argumentiert werden, dass die Kernwerte der Anwaltschaft durch Fremdbesitz gefährdet sind? Wo es doch gesetzlich bei den Syndikus-Rechtsanwälten erlaubt ist? Wie ließe sich dann rechtfertigen, dass bestimmte Rechtsdienstleistungen von nicht-anwaltlichen Dienstleistern nicht erbracht werden dürfen, wenn doch schon Beratung durch abhängige, nicht allein dem Mandanteninteresse verpflichtete Syndikus-Anwälte erlaubt ist? Wo verlief die Grenze? Was wäre der Unterschied? Keiner mehr. Die besondere Position der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, jedenfalls im außergerichtlichen Bereich, ließe sich nicht mehr rechtfertigen. Der BGH hat das erkannt und die Unterschiede zwischen anwaltlicher Rechtsberatung und nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistung betont – es droht, dass der Gesetzgeber diese Grenze überschreitet, vielleicht sogar, ohne sie gesehen zu haben.